



Deutsch-Russische Juristenvereinigung e.V.

Германо-Российская ассоциация юристов

**DRJV-Interview mit Dr. Manfred Heider,
Generalsekretär des Internationalen
Schiedsgerichtszentrums der Wirtschaftskammer
Österreich (VIAC)**

(Februar 2016)



Dr. Manfred Heider ist seit 2001 Generalsekretär des Internationalen Schiedsgerichtszentrums der Wirtschaftskammer Österreich (Vienna International Arbitration Centre, VIAC, www.viac.eu). Seit 2008 ist er Lektor (Schiedsgerichtsbarkeit) an der Universität Wien. Er spricht Deutsch, Englisch, Italienisch und Französisch.

Weitere Informationen: <http://viac.eu/images/documents/Heider-d.pdf>.

Sehr geehrter Herr Dr. Heider,

vielen Dank dafür, dass Sie sich bereit erklärt haben, Fragen der Deutsch-Russischen Juristenvereinigung e.V. zu beantworten. Die Deutsch-Russische Juristenvereinigung ist eine gemeinnützige Vereinigung, die sich dem Austausch zwischen Juristen aus deutschsprachigen Ländern und aus postsowjetischen Ländern widmet.

Unsere Fragen an Sie betreffen insbesondere die Praxis des Internationalen Schiedsgerichtszentrums der Wirtschaftskammer Österreich (Vienna International Arbitration Centre, VIAC) in Wien sowie unterschiedliche Aspekte des Schiedsortes Österreich. Dies erscheint u.a. deshalb von Interesse, weil VIAC als „neutrales Forum“ eine gute Option bei der Gestaltung der Streitbelegungsklausel im Geschäftsverkehr zwischen Deutschland und den GUS-Staaten darstellt. Daher freuen wir uns, dass Sie uns im Rahmen dieses Interviews die Tätigkeit und Praxis des VIAC näher vorstellen.

VIAC gehört zu den renommiertesten Schiedsinstitutionen Europas und hat 2015 sein 40-jähriges Jubiläum gefeiert. Welche Dienstleistungen und Vorteile bietet die VIAC-Schiedsgerichtsbarkeit ausländischen Nutzern?

In diesen 40 Jahren hat VIAC ca. 1700 Schiedsverfahren erfolgreich administriert und verfügt daher über große Erfahrung, wie man diese auf die Bedürfnisse der Anwender ausrichtet. Die VIAC-Schiedsregeln sind flexibel aber gleichzeitig auch präzise genug, um den Verfahrensablauf für die Parteien vorhersehbar zu machen. Dies gilt auch für die Kosten (Schiedsrichterhonorare und die VIAC-Administrativgebühr), die im Vergleich zu anderen Institutionen moderat sind. Österreich ist ein schiedsfreundlicher Standort mit einem auf dem UNCITRAL-Modellgesetz beruhenden Schiedsrecht. Der Oberste Gerichtshof ist die einzige Instanz zur Entscheidung über Aufhebungsklagen gegen Schiedssprüche. Einstweilige Maßnahmen, die von Schiedsrichtern erlassen wurden (auch wenn der Schiedsort im Ausland gelegen ist), können unmittelbar durch die zuständigen österreichischen Gerichte vollstreckt werden. VIAC bietet auch ein Rundumservice, mit modernen Verhandlungs- und Aufenthaltsräumen, Ton- und Videotechnik, Mittagstisch im Haus und Catering, sowie die Vermittlung von Schriftführern und Dolmetschern.

Ein recht großer Anteil von VIAC-Schiedsverfahren (ca. 30-40% aller Parteien in den Jahren 2013 und 2014) beinhaltet Parteien aus Mittel- und Osteuropa (MOE). Worauf ist dies zurückzuführen?

Die Gründung des VIAC geht auf „Trilateral Agreements“ zwischen der Wirtschaftskammer Österreich, die die Trägerorganisation des VIAC ist, den Außenhandelskammern der meisten damaligen Mitgliedsländer des COMECON und der American Arbitration Association zurück, die neutrale Schiedsinstitutionen zur Lösung von Rechtsstreitigkeiten gesucht haben. Daher waren am Anfang in fast alle

Schiedsverfahren Parteien aus dem damaligen Ostblock und deren Partner aus anderen europäischen Ländern beteiligt.

Wie häufig nehmen Unternehmen und Schiedsrichter aus Österreich und Deutschland an VIAC-Schiedsverfahren teil?

Der Anteil von Parteien aus Deutschland liegt zwischen 16 und 18 Prozent. Häufiger sind nur Parteien aus Österreich, deren Anteil zwischen 20 und 23 Prozent beträgt. Bei den Schiedsrichtern sind deutsche Juristen ebenfalls an zweiter Stelle. Interessanterweise liegt der Anteil österreichischer Schiedsrichter mit ca. zwei Drittel aller ernannten Personen wesentlich höher als bei den Parteien, obwohl es bei der Auswahl der Schiedsrichter keinerlei Einschränkung hinsichtlich der Nationalität gibt.

Haben Schiedsverfahren mit Bezug zu Mittel- und Osteuropa nach Ihrer Erfahrung (aus der Sicht der Schiedsinstitution) bestimmte Besonderheiten (z.B. bei der Zustellung, Dauer oder Mitwirkung der Schiedsparteien)?

Es gibt keine ausgeprägten Besonderheiten. Jedoch gehen Zustellungen wegen der relativ kurzen Distanzen schneller und Deutsch wird als Verfahrenssprache (noch) etwas öfter angewendet als in anderen Fällen.

Was sollten Juristen und Unternehmen, die zum ersten Mal mit VIAC in Berührung kommen, über VIAC wissen?

Dass sie mit dem VIAC- Sekretariat einen Ansprechpartner haben, der für jede Art von Auskunft kompetent zur Verfügung steht und dass sie dieses Service auch nutzen sollten. Weiters, dass auf der VIAC-Homepage alle Angaben eingesehen werden können, die für die Erstinformation wichtig sind (www.viac.eu). Neben Deutsch und Russisch sind diese auch in Englisch, Spanisch, Chinesisch, Tschechisch, Slowakisch und Polnisch abrufbar.

Die meisten VIAC-Schiedsverfahren finden in deutscher und englischer Sprache statt. Hat es auch VIAC-Schiedsverfahren gegeben, die in einer osteuropäischen Sprache (z.B. Russisch) durchgeführt wurden?

Osteuropäische Sprachen werden immer wieder in VIAC-Verfahren angewendet. Derzeit sind z.B. zwei Schiedsverfahren anhängig, die auf Russisch geführt werden. Ebenfalls in zwei Verfahren ist Slowakisch die anwendbare Sprache und einmal ist es Kroatisch. Es hat aber auch schon Schiedsverfahren auf Tschechisch und Polnisch gegeben.

Wie häufig wird in der VIAC-Praxis ein aus drei Schiedsrichtern bestehendes Schiedsgericht vereinbart? Wann entscheidet ein Einzelschiedsrichter?

Die Anzahl der Schiedsrichter wird primär von den Parteien bestimmt. Wenn diese keine Vereinbarung getroffen haben, entscheidet das Präsidium des VIAC. Es berücksichtigt dabei die Schwierigkeit des Falles, die Höhe des Streitwertes und das Interesse der Parteien an einer raschen und kostengünstigen Entscheidung. Das Präsidium bestimmt bei

Streitwerten bis zu 1 Million Euro meistens die Entscheidung durch einen Einzelschiedsrichter.

Etwas weniger als die Hälfte aller derzeit anhängigen Verfahren wird von einem Einzelschiedsrichter geführt. Im langjährigen Durchschnitt liegt das Verhältnis ungefähr bei 50:50.

Wie häufig werden in VIAC-Schiedsverfahren Schiedsrichter aus Ländern Mittel- und Osteuropas ernannt?

Dies geschieht sehr unregelmäßig. Derzeit sind Schiedsrichter aus Russland, Ukraine, Serbien, Kroatien, Tschechien und der Slowakei in VIAC-Verfahren tätig.

Lässt es sich sagen, was der typische Gegenstand eines VIAC-Schiedsverfahrens ist (z.B. Ansprüche aus internationalen Warenkaufverträgen)?

Auch die Streitgegenstände sind sehr unterschiedlich. Im vergangenen Jahr war die Finanzbranche führend (23%), gefolgt von Bau- und Anlagebauverfahren (20%).

Beinhaltet eine VIAC-Schiedsklausel typischerweise die Festlegung des Schiedsortes in Wien? Oder sehen Sie regelmäßig auch Klauseln, die die Verwendung der VIAC-Schiedsordnung, aber einen Schiedsort außerhalb Österreichs vorsehen?

Wenn die Parteien keine diesbezügliche Vereinbarung getroffen haben, sieht die VIAC-Schiedsordnung immer Wien als Schiedsort vor. Die typische VIAC-Schiedsklausel legt ebenfalls meistens Wien als Schiedsort fest. In letzter Zeit sind aber auch Prag, Zürich und München als Schiedsorte vereinbart worden.

Findet sich in Verträgen mit einer VIAC-Schiedsklausel typischerweise auch eine Rechtswahlklausel zu Gunsten österreichischen materiellen Rechts?

Nein. Der Anteil an Verfahren, bei denen österreichisches materielles Recht anzuwenden ist, liegt bei ca. 50%, manchmal etwas mehr, manchmal etwas weniger.

Gibt es in der VIAC-Praxis auch Verfahren, an denen Staaten oder Staatsunternehmen beteiligt sind?

Ja. Bei Streitigkeiten aus Privatisierungen ist es per definitionem so, dass auf einer Seite der Staat oder eine Staatsholding steht. Auch bei fast allen Schiedsverfahren wegen Energielieferungen oder Energieinfrastruktur ist das der Fall.

Wie häufig haben Sie es mit sog. pathologischen Schiedsklauseln (d.h. unverständlichen oder widersprüchlichen, die einer Auslegung bedürfen, um durchführbar zu sein) zu tun? Die russische Rechtsprechung umfasst positive Beispiele, in denen eine unzutreffende bzw. Falschbezeichnung von VIAC in der zugrunde liegenden Schiedsvereinbarung kein Hindernis für die Vollstreckung des Schiedsspruchs in Russland war (z.B. Oberstes Wirtschaftsgericht RF, 22.9.2009, Az.: VAS-5604/09;

Föderales Wirtschaftsgericht für den Volgo-Vjatskij Bezirk, 24.4.2003, Az.: A43-13260/02-15-28isp). Wie werden pathologische Schiedsklauseln vom VIAC und von österreichischen Gerichten behandelt?

Wenn der Schiedsort in Österreich liegt, wird von den Schiedsrichtern die sehr schiedsfreundliche Rechtsprechung der österreichischen Gerichte angewendet. Hier lautet das Prinzip, dass die Auslegung einer Schiedsvereinbarung in einer den Zweck der Vereinbarung – die Unterwerfung unter ein Schiedsgericht - begünstigenden Weise zu erfolgen hat. Der österreichische Oberste Gerichtshof hat dabei u.a. entschieden, dass bei undeutlicher Bezeichnung die im internationalen Verkehr typische institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit als vereinbart anzusehen ist.

Beim VIAC-Sekretariat einlangende Klagen werden vorab auf Vollständigkeit und auf Vorliegen einer gültigen Schiedsvereinbarung geprüft. Der Kläger wird dabei auch auf Mängel in der Schiedsvereinbarung hingewiesen, ohne dass das Sekretariat eine bindende Entscheidung darüber treffen kann. Wenn der Schiedsort in Österreich liegt oder dies aus der pathologischen Klausel zumindest abgeleitet werden kann, ist in vielen Fällen die Heilung der Zuständigkeit durch Antrag an den Präsidenten der Wirtschaftskammer Österreich gem. Art. IV des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit 1961 möglich.

Was ist die durchschnittliche Dauer eines VIAC-Schiedsverfahrens?

Ca. 11 Monate ab Übergabe des Falles durch das VIAC-Sekretariat an die Schiedsrichter.

VIAC administriert nur internationale Schiedsverfahren. Nach welchen Kriterien wird der internationale Charakter eines Schiedsfalles ermittelt? (In manchen osteuropäischen Staaten reicht es bereits aus, dass ein inländisches Unternehmen mit ausländischer Beteiligung am Schiedsverfahren teilnimmt).

Art. 1 der VIAC-Schiedsordnung ist ein Schiedsverfahren dann international, wenn mindestens eine Partei zum Zeitpunkt des Abschlusses der Schiedsvereinbarung ihren Sitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Österreichs hatte. In ca. der Hälfte aller anhängigen Verfahren haben beide Parteien ihren Sitz außerhalb Österreichs. Zusätzlich kann das VIAC auch von österreichischen Parteien zur Erledigung von Streitigkeiten „internationalen Charakters“ vereinbart werden. Darunter ist z.B. ein Streit zwischen zwei (österreichischen) Mitgliedern eines internationalen Konsortiums zur Durchführung eines großen Bauprojektes im Ausland zu verstehen.

Da das VIAC nur bei grenzüberschreitenden Fällen zuständig sein kann: werden innerösterreichische Handelsstreitigkeiten nur vor staatlichen Gerichten oder im Rahmen der *ad hoc*-Schiedsgerichtsbarkeit verhandelt? Oder existieren weitere Schiedsinstitutionen, die auch Schiedsverfahren zwischen Unternehmen aus Österreich administrieren können?

Österreich ist zwar ein Kleinstaat aber trotzdem föderal strukturiert. Das VIAC ist die Schiedsinstitution, die von der Wirtschaftskammer Österreich (entsprechend etwa dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag) getragen wird. Daneben gibt es in jedem der neun Bundesländer jeweils eine Wirtschaftskammer mit einem eigenen ständigen Schiedsgericht, aber einer einheitlichen Schiedsordnung, die jener des VIAC nachgebildet ist. Die ständigen Schiedsgerichte dieser Wirtschaftskammern sind ausschließlich für Streitigkeiten zwischen österreichischen Parteien zuständig. Es bestehen jedoch Pläne, in naher Zukunft die Schiedsgerichtsbarkeit auch für Inländer bei VIAC zu konzentrieren.

Welche Möglichkeiten haben russischsprachige Interessenten, mehr über VIAC und seine Praxis in russischer oder englischer Sprache zu erfahren?

In Russischer Sprache gibt es die VIAC-Homepage und den Kommentar zum österreichischen Schiedsverfahrensrecht (einschließlich der VIAC-Schiedsordnung) von *Susanne Heger*, КОММЕНТАРИЙ К НОВОМУ АВСТРИЙСКОМУ АРБИТРАЖНОМУ ЗАКОНОДАТЕЛЬСТВУ, Wolters Kluwer Moscow (2006).

In Englisch sind die folgenden Werke zu empfehlen:

Heider, Manfred et. al., Dispute Resolution in Austria, Wolters Kluwer (2015)

VIAC [Hrsg.], Selected Arbitral Awards, Volume 1, Vienna, Verlag WKÖ Service GmbH (2015),

VIAC [Hrsg.], Handbook Vienna Rules – A Practitioner’s Guide, Vienna, Verlag WKÖ Service GmbH (2014),

Stefan Riegler / Alexander Petsche / Alice Fremuth-Wolf / Martin Platte & Christoph Liebscher: Arbitration Law of Austria: Practice and Procedure, Juris Publ., (2007),

Schwarz, Franz T. / Konrad, Christian W.: The Vienna Rules - a commentary on international arbitration in Austria, Kluwer Law Int. (2009).

Was waren die Eckpunkte der zum 1.7.2013 in Kraft getretenen Neufassung der VIAC-Schiedsordnung (Wiener Regeln, Vienna Rules)?

Das beschleunigte Verfahren: Dieses kommt zur Anwendung wenn alle Parteien dafür optieren. Die Frist zur Erlassung des Schiedsspruchs beträgt 6 Monate und es sind die meisten Fristen verkürzt und die Anzahl von Schriftsätzen ist begrenzt.

Die Neuregelung des Mehrparteienverfahrens: Im Normalfall hat jede Parteienseite einen Schiedsrichter zu benennen, ansonsten dieser durch das Präsidium des VIAC für die säumige Seite bestellt wird. In Ausnahmefällen kann das Präsidium auch die Bestellung von bereits benannten Schiedsrichtern widerrufen und alle Schiedsrichter nach Anhörung der Parteien selbst bestellen.

Die Einbeziehung Dritter in bereits anhängige Schiedsverfahren: Über Antrag und Art der Teilnahme entscheiden die Schiedsrichter nach Anhörung aller Beteiligten und des Dritten unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände. Wenn die Einbeziehung einer Drittperson mit Schiedsklage erfolgt, dann ist die diese Klage beim Sekretariat des VIAC einzureichen. Sodann werden alle Beteiligten und der Dritte dazu angehört. Vor

Bestätigung der Benennung oder Bestellung eines Schiedsrichters können Drittpersonen an der Bildung des Schiedsgerichts mitwirken. Dabei werden die Regelungen über das Mehrparteienverfahren angewendet. Die Schiedsrichter können aber auch die Schiedsklage über die Einbeziehung einer Drittperson dem Sekretariat zur Behandlung in einem gesonderten Verfahren zurückstellen. Eine Drittperson kann die Einbeziehung aber auch ohne Klage beantragen, z.B. als Nebenintervenient oder als Amicus Curiae.

Verfahrensverbindung: Die Entscheidung erfolgt durch das Präsidium des VIAC nach Anhörung der Parteien und der Schiedsrichter und unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände, wie z.B. die Vereinbarkeit der Schiedsvereinbarungen, das Stadium der Schiedsverfahren, die Zusammensetzung der Schiedsgerichte etc. Die Verfahrensverbindung ist nur dann zulässig, wenn der Sitz der jeweiligen Schiedsgerichte ident ist und die Parteien zustimmen oder in allen Verfahren dieselben Schiedsrichter bestellt sind.

Bestätigung der Benennung von Schiedsrichtern: Um absehbare Ablehnungen von Schiedsrichtern zu vermeiden, hat der Generalsekretär des VIAC jeden Schiedsrichter zu bestätigen oder, falls er Zweifel an der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des Schiedsrichters oder an seiner Befähigung zur ordnungsgemäßen Erfüllung seines Amtes bestehen, die Bestätigung zu verweigern. Der Generalsekretär kann in Zweifelsfällen die Bestätigung auch dem Präsidium des VIAC überlassen.

Kosten und Schiedsspruch bei Nichtzahlung eines Kostenvorschusses: Kommt eine Partei ihrer Verpflichtung zum Erlag des auf sie entfallenden Anteils am Kostenvorschuss nicht nach, und erlegt die andere Partei den jeweiligen Anteil, kann das Schiedsgericht, soweit es seine Zuständigkeit für den Rechtsstreit bejaht, auf Antrag der erlegenden Partei der säumigen Partei vorab mit einem Schiedsspruch oder einer anderen geeigneten Entscheidungsform anordnen, den auf sie entfallenden Anteil der erlegenden Partei zu ersetzen.

Zurückverweisung des Schiedsverfahrens durch das staatliche Gericht an das Schiedsgericht: In Österreich ist der Oberste Gerichtshof die einzige Instanz im Verfahren zur Aufhebung von Schiedssprüchen. Der Oberste Gerichtshof, oder wenn der Schiedsort nicht in Österreich liegt, das jeweils andere zuständige staatliche Gericht, können vor der endgültigen Entscheidung die Rechtssache an das Schiedsgericht zur Vornahme von ergänzenden Verfahrenshandlungen zurückverweisen.

Wie häufig wird die Möglichkeit des beschleunigten Verfahrens (Art. 35 Wiener Regeln) genutzt?

Interessanterweise hat es bis heute kein einziges beschleunigtes Verfahren gegeben, obwohl wir jede Partei gesondert und ausdrücklich auf diese Möglichkeit hinweisen und diese auch entsprechend beworben haben.

In den vergangenen Jahren hat eine Reihe von internationalen Schiedsinstitutionen (z.B. ICC, SCC, SIAC) besondere Regelwerke zum sog. Eilschiedsrichterverfahren

(Emergency Arbitrator) erlassen. Was ist die Haltung des VIAC zur Einführung eines solchen Instituts?

Das Präsidium des VIAC hat sich nach eingehender Diskussion gegen die Einführung eines Eilschiedsrichters entschieden. In der Praxis kommen Eilschiedsrichter bei anderen Schiedsinstitutionen sehr selten zum Einsatz (außer vielleicht in der DIS-Sportschiedsgerichtsbarkeit) und es gibt in Österreich sehr gut funktionierende Gerichte, die sehr rasch einstweilige Maßnahmen erlassen können, die auch gegenüber Dritten vollstreckbar sind.

Wie ist das VIAC organisiert? Wie und wie häufig wird das VIAC-Präsidium gewählt? Wie sind die Aufgaben verteilt?

Das VIAC besteht aus dem Präsidium und dem Sekretariat, welches vom Generalsekretär geleitet wird. Sowohl das Präsidium als auch der Generalsekretär werden vom erweiterten Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich für jeweils fünf Jahre bestellt. Dieses ist im Falle des Generalsekretärs an den Vorschlag des Präsidiums gebunden und im Falle der Mitglieder des Präsidiums an den Vorschlag des (bisherigen) Präsidenten des VIAC. Im österreichischen Wirtschaftskammergesetz ist ausdrücklich festgelegt, dass die Organe des VIAC gegenüber der Kammerleitung weisungsfrei und unabhängig sind.

Das Präsidium ist für die Bestimmung der Anzahl der Schiedsrichter (wenn keine Parteienvereinbarung besteht), für Bestellungen und Bestätigungen von Schiedsrichtern oder Ersatzschiedsrichtern, für die Entscheidung über Ablehnungsanträge und über die Enthebung von Schiedsrichtern sowie für die Verbindung von Schiedsverfahren zuständig. Das Präsidium steht aber auch dem Generalsekretär beratend zur Seite und beteiligt sich an Werbe- und Marketingmaßnahmen und an der (Neu-)Formulierung von Schieds- und Mediationsregeln.

Der Generalsekretär führt das Tagesgeschäft, er übt die meisten schiedsrichterlichen Tätigkeiten vor der Übergabe des Falles an die Schiedsrichter aus und hat Entscheidungsgewalt in allen Angelegenheiten der Schiedsgerichtskosten.

VIAC bietet auch Dienstleitungen auf dem Gebiet der Mediation an. Wie sehen diese aus und wie häufig werden sie genutzt?

Bisher hat es lediglich eine VIAC-Schlichtungsordnung gegeben und es wurden im langjährigen Durchschnitt zwei Anträge pro Jahr gestellt. Die meisten Schlichtungen sind bereits im Anfangsstadium gescheitert, weil die Antragsgegner die Einlassung verweigert haben.

Mit 1. Jänner 2016 sind neue Mediationsregeln in Kraft getreten. Die Vorteile der institutionellen Mediation liegen darin, dass das Verfahren von Anfang an begleitet und unterstützt wird, dass bei fehlender Gesprächsbasis zur Gegenseite die Vorschläge neutraler Dritter eher akzeptiert werden und dass daher VIAC hier vermittelnd wirken kann. Das VIAC unterstützt die Parteien bei der Bestellung eines Mediators und die

Mediationsregeln sind ein Fall-Back-Mechanismus, falls Parteien keine eigenen Regelungen treffen.

Das Verfahren wird durch einen Antrag an das Sekretariat des VIAC eingeleitet, der die wichtigsten Daten zu enthalten hat (Namen, Anschriften und Kontaktdaten der Parteien, Darstellung des Sachverhalts und der Streitigkeit, Streitwert, Namen und Daten des benannten Mediators, oder Eigenschaften, die ein zu bestellender Mediator aufweisen soll, die Anzahl der Mediatoren, die im Verfahren zu verwendende(n) Sprache(n), etc.).

Die Bestellung und Bestätigung von Mediatoren erfolgt analog zum Schiedsverfahren. Sobald der vom Generalsekretär festgesetzte Kostenvorschuss erlegt wurde, wird der Fall an den Mediator übergeben. Sodann finden die Mediationssitzungen statt. Der Mediator hat die Durchführung des Verfahrens mit den Parteien so schnell wie möglich zu erörtern; er gestaltet das Verfahren nach den übereinstimmenden Wünschen der Parteien und stellt sicher, dass die Parteien während des gesamten Verfahrens gewissenhaft, fair und respektvoll handeln.

Dem Mediator ist es erlaubt, Sitzungen auch nur mit jeweils einer Partei („Caucus“) abzuhalten. Er muss jedoch geheim halten, was ihm eine Partei in Abwesenheit der anderen mitgeteilt hat, es sei denn, diese hat ausdrücklich auf diese Geheimhaltung verzichtet. Die Sitzungen können unter persönlicher Anwesenheit oder auch virtuell (z.B. Videokonferenz) durchgeführt werden. Die Parteien sind bei der Zusammenstellung ihrer Mediationsteams frei. An den Sitzungen teilnehmen dürfen der Mediator (oder die festgelegte Anzahl mehrerer Mediatoren), die Parteien und jene Personen, welche zeitgerecht vor der jeweiligen Sitzung bekanntgegeben wurden und sich zur Verschwiegenheit verpflichtet haben.

Das Verfahren wird beendet durch schriftliche Bestätigung des Generalsekretärs, wenn eine Vereinbarung der Parteien zur Streitbeilegung getroffen wurde, oder wenn eine Partei mitteilt, das Verfahren nicht weiterführen zu wollen und mindestens eine Mediationssitzung stattgefunden hat oder innerhalb von zwei Monaten keine Sitzung stattgefunden hat oder der vereinbarte Zeitrahmen abgelaufen ist.

Das Verfahren wird weiters beendet durch Mitteilung des Mediators, dass das Mediationsverfahren seiner Meinung nach die Streitigkeit nicht beilegen wird, oder durch Mitteilung des Mediators, dass das Verfahren abgeschlossen ist oder durch Mitteilung des Generalsekretärs, dass die Bestellung des Mediators nicht zustande gekommen oder der Kostenvorschuss nicht bezahlt wurde.

Nach Beendigung des Mediationsverfahrens kann auf Wunsch der Parteien und mit deren Einverständnis ein Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut gefällt werden. Dazu können die Parteien gemeinsam den Mediator zum Schiedsrichter bestellen, außer das anwendbare Recht untersagt dies. Auch ein Dritter kann zum Schiedsrichter bestellt werden.

Den Parteien steht es frei, ein gerichtliches, schiedsgerichtliches oder sonstiges Verfahren in Bezug auf den Streitfall (parallel) einzuleiten oder fortzuführen, ungeachtet der Durchführung eines Verfahrens nach den Wiener Mediationsregeln.

Mediatoren, Partei und Personen, die an Mediationssitzungen teilnehmen, sind zur Verschwiegenheit darüber verpflichtet, was ihnen durch oder in Zusammenhang mit dem Verfahren nach den Wiener Mediationsregeln bekannt geworden ist und ohne das Verfahren nicht bekannt geworden wäre. Für Folgeverfahren bestehen Beweisverbote hinsichtlich von Schriftstücken, die während des Verfahrens erlangt wurden und sonst nicht erlangt worden wären, von Aussagen, Ansichten, Vorschlägen und Zugeständnissen sowie die Bereitschaft einer Partei, die Streitigkeit gütlich beilegen zu wollen. Hierzu darf auch der Mediator nicht als Zeuge beantragt werden.

Dem Mediator ist es verboten im Hinblick auf die Streitigkeit, die Gegenstand des Verfahrens ist oder war, in gerichtlichen, schiedsgerichtlichen oder anderen Verfahren als Anwalt einer Partei tätig zu sein, die Parteien auf andere Art und Weise zu vertreten oder die Parteien zu beraten.

Welche Abweichungen vom UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit beinhaltet das österreichische Schiedsverfahrensrecht?

Der vierte Abschnitt der österreichischen Zivilprozessordnung (öZPO), in welchem das Schiedsverfahren geregelt ist, folgt in seiner Struktur dem UNCITRAL Modellgesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit. Nennenswert sind die folgenden Abweichungen:

Die Bestimmungen der öZPO sind auf alle Schiedsverfahren anwendbar, also sowohl auf nationale und internationale Verfahren und sind auch nicht auf Wirtschaftsstreitigkeiten beschränkt. Dies hat u.a. zur Folge, dass Sonderregeln für arbeitsrechtliche und für Konsumentenstreitigkeiten bestehen. Auch wurde Art 16 Abs. 1 des Modellgesetzes über die Separability-Doktrin nicht übernommen. In der Praxis wurde die Separability-Doktrin von den österreichischen staatlichen Gerichten schon lange vor der Neuordnung des österreichischen Schiedsrechts im Jahre 2006 angewendet und es hat sich dies seither auch nicht geändert. Es besteht daher in praktischer Hinsicht keine Abweichung. Ebenfalls anders als im Modellgesetz sind einstweilige Sicherungsmaßnahmen geregelt, indem ex parte Maßnahmen (also ohne vorherige Anhörung der Gegenseite) nicht zulässig sind. Anders als im Modellgesetz besteht in der öZPO auch die Möglichkeit, eine gerade Anzahl von Schiedsrichtern zu vereinbaren. Diese Schiedsrichter müssen sich dann aber auf einen zusätzlichen Vorsitzenden einigen. Anders als das Modellgesetz enthält die öZPO auch Bestimmungen über die Bildung des Schiedsgerichts im Mehrparteienverfahren. Auch bei den Gründen, die zur Aufhebung eines Schiedsspruchs berechtigen, gibt es Abweichungen: Einerseits führt nicht jede Verletzung des anwendbaren materiellen Rechts oder der Verfahrensvorschriften durch die Schiedsrichter zur Aufhebung. Vielmehr müssen diese Fehler in einer Weise begangen worden sein, die den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung (ordre public) widerspricht. Andererseits ist es möglich, den Schiedsspruch aus denselben Gründen anzufechten, die zur Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen staatlichen österreichischen Gerichtsverfahrens berechtigen.

Welches Gericht in Österreich ist für Aufhebungsanträge in Bezug auf österreichische Schiedssprüche und für die Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche zuständig?

Für Aufhebungsanträge ist als einzige Instanz der österreichische Oberste Gerichtshof zuständig.

Für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche sind die Bezirksgerichte (entsprechen den Amtsgerichten in Deutschland) am Sitz der verpflichteten Partei zuständig. Wird die Vollstreckung auf Immobilien beantragt, sind die Bezirksgerichte zuständig, bei denen das jeweilige Grundbuch geführt wird.

Sind Ihnen Fälle bekannt, in denen Schiedssprüche aus Mittel- und Osteuropa (insb. aus den GUS-Staaten) in Österreich erfolgreich vollstreckt werden konnten? Lässt sich insgesamt sagen, ob Österreich eine schiedsfreundliche Rechtsordnung (arbitration-friendly) hat, d.h. die Interessen und Besonderheiten der Schiedsgerichtsbarkeit berücksichtigt und ihre Praxis nicht einengt?

Wie schon erwähnt, sind österreichische Gerichte grundsätzlich sehr schiedsfreundlich. Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche durch österreichische Gerichte ist davon nicht ausgenommen. Im Vergleich zu sämtlichen MOE- und GUS-Staaten ist die österreichische Gerichtsbarkeit die schiedsfreundlichste überhaupt.

Österreich gehört dem Europäischen Übereinkommen für internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit von 1961 an. Welche praktische Bedeutung hat dies?

In der Praxis hat die Sanierung pathologischer Schiedsvereinbarungen durch den Präsidenten der Handelskammer entweder am Sitz der beklagten Partei oder am Schiedsort gem. Art IV Bedeutung. Der Präsident der Wirtschaftskammer Österreich entscheidet regelmäßig über Anträge zur Verweisung einer Streitigkeit an ein Schiedsgericht im Sinne der genannten Bestimmung. Die Regelungen über die Vollstreckbarkeit werden hingegen kaum angewendet. Hier ist fast ausschließlich das Abkommen von New York 1958 die anwendbare Rechtsquelle.

Wie ist die Rechtslage in Österreich hinsichtlich der Erstreckung der Schiedsvereinbarung auf Nicht-Signatäre (z.B. bei Unternehmensgruppen)?

Es besteht keine ausdrückliche Regelung. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Schiedsvereinbarung auf Nicht-Signatäre nicht erstreckt werden kann. In der Praxis gibt es jedoch Ausnahmen. So hat ein Schiedsgericht unter den VIAC-Regeln mit Sitz in Österreich die Prinzipien der zivilrechtlichen Durchgriffshaftung (vor allem bei Vermögensvermischung, bei qualifizierter Unterkapitalisierung einer Konzerngesellschaft oder bei Missbrauch der Leitungsmacht) auf die Schiedsvereinbarung angewendet und seine Zuständigkeit auf einen Nicht-Signatar erstreckt. Die im Jahre 2013 ergangene Entscheidung ist unangefochten geblieben.

In manchen Ländern Osteuropas bleibt die Frage der Schiedsfähigkeit von bestimmten Arten von Streitigkeiten (z.B. gesellschaftsrechtliche oder Immobilienstreitigkeiten oder solche im Zusammenhang mit öffentlichen Ausschreibungen) aktuell und teilweise umstritten. Wie sieht das Konzept der Schiedsfähigkeit im österreichischen Recht aus?

Die Schiedsfähigkeit ist in Österreich sehr liberal geregelt. Demnach können alle vermögensrechtlichen Ansprüche, über die von den ordentlichen Gerichten zu entscheiden ist, Gegenstand einer Schiedsvereinbarung sein. Eine Schiedsvereinbarung über nicht vermögensrechtliche Ansprüche hat insofern rechtliche Wirkung, als die Parteien über den Gegenstand des Streits einen Vergleich abzuschließen fähig sind. Damit sind die von Ihnen genannten Streitigkeiten in Österreich schiedsfähig. Auch über öffentlich-rechtliche Beschaffungsvorgänge hat es von den Medien beachtete Schiedsverfahren gegeben.

Familienrechtliche und manche mietrechtlichen Ansprüche sind jedoch ausgenommen. Bei arbeitsrechtlichen und bei Konsumentenstreitigkeiten kann eine Schiedsvereinbarung nur dann wirksam abgeschlossen werden, wenn der Streit bereits entstanden ist.

Was sind die klassischen Arbitration-Veranstaltungen in Österreich, die Sie ausländischen Interessenten empfehlen würden?

Die größte Veranstaltung auf diesem Gebiet sind die Vienna Arbitration Days, die jedes Jahr entweder zu Ende Jänner oder Anfang/Mitte Februar stattfinden. Das VIAC veranstaltet jedes Jahr zur selben Zeit wie die Tagungen der UNCITRAL Working Group II on Arbitration (meistens Mitte September oder Anfang Oktober) eine eintägige Konferenz zu verschiedenen Themen, die kostenlos besucht werden kann. Zu Anfang Dezember schließlich gibt es die Jahrestagung der YAAP (Young Austrian Arbitration Practitioners) in Zusammenarbeit mit VIAC, die ebenfalls kostenlos besucht werden kann. Nähere Informationen können auf der VIAC-Homepage (www.viac.eu) abgerufen werden.

VIAC ist auch Gründungspartner sowohl des Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot, welcher jedes Jahr am vorletzten Freitag vor dem (katholischen, nicht orthodoxen) Osterfest eröffnet wird und bis zum folgenden Donnerstag dauert als auch des IBA/VIAC International Mediation Moot (CDRC Vienna), welcher jeweils zu Ende Juni/Anfang Juli veranstaltet wird.

Herr Dr. Heider, wir bedanken uns herzlich bei Ihnen für das sehr informative Interview.

Interviewfragen: Dmitry Marenkov, Mitglied des DRJV-Vorstandes